



## **Satzung**

### **Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
Deutsche Alzheimer Gesellschaft - Landesverband Bayern-  
Er ist der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist der Landesverband der in Bayern tätigen regionalen Alzheimer Gesellschaften und Alzheimer-Selbsthilfegruppen.
- (2) Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen direkt oder indirekt betroffenen Menschen.

#### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein bemüht sich darum, den Informationsstand und das Problembewusstsein bezüglich der Alzheimer-Krankheit und ähnlicher Leiden, sowie das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber den direkt oder indirekt Betroffenen in der Öffentlichkeit, in Fachkreisen sowie bei den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern zu mehren.
- (2) In Zusammenarbeit mit den regionalen Mitgliedsverbänden fördert und unterstützt er insbesondere
  - die Zusammenarbeit der Alzheimer Gesellschaften und Alzheimer-Selbsthilfe-Initiativen
  - die Gründung von regionalen Alzheimer Gesellschaften und Angehörigen-Gruppen
  - den Aufbau von Informations- und Beratungsstellen
- (3) Der Verein initiiert und unterstützt die fachliche Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen, die an der Behandlung, Pflege, Betreuung und Rehabilitation von Patienten mit Alzheimer-Krankheit oder ähnlichen Leiden beteiligt sind.
- (4) Der Verein unterstützt nach Möglichkeit wissenschaftliche Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Alzheimer-Krankheit und ähnlicher Leiden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtszuschale") ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Als ordentliche Mitglieder können alle örtlichen und regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie Alzheimer-Selbsthilfegruppen dem Verein beitreten, die
  - die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben,
  - als mildtätig und gemeinnützig anerkannt sind,
  - grundsätzlich allen Personen offen stehen,
  - die im § 2 Abs. 2, und den §§ 3 und 4 genannten Ziele unterstützen,
  - die „Leitsätze der Deutschen Alzheimer Gesellschaft für die Zusammenarbeit mit Personen öffentlichen und privaten Rechts – Wirtschaftsunternehmen und Organisationen, insbesondere mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie“ schriftlich akzeptiert haben,
  - die sich verpflichten, die Vereinsarbeit nach Maßgabe der „Leitsätze zur Qualität der Arbeit der Alzheimer-Gesellschaften“ zu leisten.
- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins, ideell oder materiell fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Erlöschung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Rechtsform der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- fachlicher Beirat (§ 12)
- die Arbeitsausschüsse (§ 14)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
  - Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Bildung von Arbeitsausschüssen
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden oder im Falle ihrer / seiner Verhinderung von ihrer / seiner StellvertreterIn mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr / ihm geleitet. Dringlichkeitsanträge können auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer, Fachleute sowie fachlich interessierte Personen angehören. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der Vorsitzenden
  - einem / einer Stellvertreter/in
  - dem / der Schatzmeister/inDer Vorstand kann weitere Beisitzer kooptieren.  
Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der / die Vorsitzende und sein / seine Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus,

so wird durch den verbleibenden Vorstand ein/ eine Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 10 Niederschrift**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen; § 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Fachlicher Beirat**

Der fachliche Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Er besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

### **§ 13 Schirmherrschaft**

Für die Schirmherrschaft soll eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

### **§ 14 Arbeitsausschüsse**

Der Verein soll Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den örtlichen und regionalen Alzheimer Gesellschaften.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.